



emnach Wohl-Edl. Hoch-

Weis. Rathes der Stadt Görlitz über Dero Dorffschaff-
 ten geordnete Herrenwaltere zu größsten Mißfallen vernehmen
 müssen: wie denen unterm 1663. den 8. Martii 1683. den 11. April. 1686. und
 den 19. Martii 1688. ergangenen öffentlichen Verbothen schnurstracks entgegen, zeithero
 von vielen eigennützigem Wohl Birthen und ihren Kindern, als auch dem lie-
 derlichen Gesinde, auf denen Dorffschafften unternommen; nicht allein an denen Ufern des Neiß-Flusses,
 sondern auch in denen Bächen, Gewässern und Mühlgräben des Fischens und Krebsens ganz unbefugter
 Weise sich anzumassen; und hierdurch E. Wohl-Edl. Weis. Rath und Gemeiner Stadt dießfalls zustehen-
 den Gerechtsame unverantwortlicher Weise einzugreifen, die, denen sothaner Fischen jährliche Nutzung ge-
 gen einen billigen Zins verpachtet worden, zu beeinträchtigen nicht minder an theils Orten durch ungeziemendes
 Andämmen und Abschlagen derer Wässer auf die Wohl als von denen Pächtern selbst durch die kleinere
 Zeuge und Garne mithin ohne alle Pflege beschehende Beschädigung des unzeitigen Saamens / und gar
 nicht beobachteten behörigen Anwachs und Vermehrung derer streichenden Fische / und mit Eiern
 besetzten Krebse / sothanen in Gewässern verliehenen natürlichen Seegen zu veröden und zu verwüsten; folglich
 dessen Mangel und Abgang zu veranlassen: und demnach nicht verhängen, oder selbstem nachgesehen werden
 mag. Als wird Rahmens E. Wohl-Edl. Hochw. Rathen und jeden Gemeiner Stadt Unterthanen, denen
 Birthen, deren Kindern und Gesinde, ausser dem sothanen Fischen pachtweise zugestanden worden, sich einigen
 Fischens und Krebsens in obbemeldten E. Wohl-Edl. Hochw. Rathe und Gemeiner Stadt zustehenden Ge-
 wässern anzumassen; denen Pächtern aber dergleichen allerersten Ruin des Fischwerks gereichendes Unter-
 nehmen, mithin die so enge geschrenckte Garne Körbe zu gebrauchen / allen Fisch-Saamen /
 streichende Fische / und mit Eiern besetzte Körbe / oder was unter dem andern Jahre am
 Wachsthum / als wessen ein Jeder nach Art der Fische kundig seyn kan und soll, gänzlich und bey Vermeidung
 Fünff Reichs-Thaler Straaffe / auch nach Verurtheilung bey schwerer Gefängniß, Anschliessung an die öffent-
 liche Gerichts-Säulen und Hals-Eisen, hiermit unter andern und Jedermann, besonders aber Richter, Gerichts-
 Eltesten, Voigte und Förstere, der, daß dergleichen, das Verboth ungeachtet, unterfangen worden, kundig wer-
 den sollte, ohne Ansehung der Person, solches bey Vermuthung der darauf gesetzten unnachbleiblichen Straaffe, indem
 wieder die Verheehlere, als ob sie die Thäter selbst, verurtheilt werden soll, zu denunciren bedeutet; solchenfalls auch,
 daß sein Rahme verschwiegen bleiben, er aber mit einer gewissen Ansehung angesehen werden solle, versichert. Wornach
 sich Männiglich zu achten. Sign. Görlitz den 1723.

S. Wohl-Edl. Hochw. Rathes der Stadt Görlitz
 über Dero Dorffschafften und Heyden geordnete Verwaltung.